

DIE KOMMUNALE GLEICH- STELLUNGS- BEAUFTRAGTE → Niedersachsen

NKomVG-
Novellierung 2016
ist berücksichtigt!

Vernetzungsstelle

für Gleichberechtigung,
Frauen- & Gleichstellungsbeauftragte

Informationen für Sie

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte sind in Niedersachsen seit 1994 in den Landkreisen und in jeder Gemeinde selbstverständlich. Doch hin und wieder gibt es auch Unklarheiten darüber, worin die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten besteht.

Dieses Faltblatt richtet sich an Ratsfrauen, Ratsherren und Kreistagsmitglieder, die über die Berufung der Gleichstellungsbeauftragten entscheiden, sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Landrätinnen und Landräte, die eng mit den Gleichstellungsbeauftragten zusammenarbeiten. Denn sie wollen von der Kompetenz der Gleichstellungsbeauftragten profitieren und ihr Wissen und ihr Engagement nutzen, um in ihrer Kommune die Gleichberechtigung umzusetzen.

Auch Frauen, die sich für die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten interessieren, finden in diesem Faltblatt einige grundlegende Informationen über den wichtigen Auftrag.

Wichtige Änderungen in der gesetzlichen Grundlage mit Wirkung vom 1.11.2016 sind in diesem Faltblatt berücksichtigt.



Voraussetzungen für das Amt

„Frau sein“ reicht nicht aus

Gleichstellungsbeauftragte kann in Niedersachsen nur eine Frau werden. Wie bei jeder herausfordernden Tätigkeit kann es sich auch hier nur um eine fachlich qualifizierte Frau handeln. Sie muss diesem verantwortungsvollen Amt mit den weitreichenden Rechten gewachsen sein.

Besonderheiten der Tätigkeit

- Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden.
- Sie ist der Verwaltungsleitung direkt unterstellt.
- Sie ist von der Verwaltungsleitung in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen.
- Sie wirkt bei allen Vorhaben und Entscheidungen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung haben.
- Sie hat ein Teilnahme- und Rederecht an den Sitzungen sowie ein Akteneinsichtsrecht.

Hauptberuflich? – Nebenberuflich? – Ehrenamtlich?

Städte und Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können dies selbst entscheiden.¹ Sie können beispielsweise eine Gleichstellungsbeauftragte im Nebenamt oder im Ehrenamt berufen. Viele Kommunen beschäftigen aber hauptberuflich Gleichstellungsbeauftragte, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind. Denn die Kommune muss in jedem Fall ihre gesetzliche Verpflichtung erfüllen, die Gleichberechtigung umzusetzen. Zudem muss die Gleichstellungsbeauftragte ihre Aufgabe auch ausfüllen können.

Dies ist in der Niedersächsischen Kommunalverfassung geregelt, die in diesem Faltblatt in den entsprechenden Passagen abgedruckt ist.

¹ Nähere Informationen dazu siehe § 8 (2) NKomVG

Die Aufgabe

Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Kommune verwirklichen

- Die Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Verwaltung und den Rat oder Kreistag („die Vertretung“) darin, gleichstellungspolitischen Handlungsbedarf innerhalb der Kommune zu erkennen und Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts abzubauen. Einen weiteren Schwerpunkt findet ihre Arbeit in der Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit von Frauen oder auch von Männern innerhalb der eigenen Verwaltung (Personal- und Organisationsfragen).
- Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet also eng mit der Verwaltungsleitung zusammen, gibt Stellungnahmen ab oder regt selbst Maßnahmen an. Sie ist zur Mitwirkung verpflichtet. Sie ist verpflichtet, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter haben, mitzuwirken. Gleichstellungsrelevante Entscheidungen, an denen sie nicht mitgewirkt hat, sind u.U. rechtswidrig und Verfahren fehlerhaft.
- Sie ist mit Einzelnen und mit Organisationen und Verbänden örtlich und überörtlich vernetzt. Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein offenes Ohr für die Einwohnerinnen und Einwohner, deren Anliegen sie für ihre Aufgabe aufgreift, wenn es hierbei um die Thematik „Benachteiligung aufgrund des Geschlechts“ geht. Die Öffentlichkeitsarbeit nutzt sie, um für ihre Themen zu sensibilisieren und zu informieren. Es geht ihr immer um die Gestaltung der örtlichen Gemeinschaft und letztlich um kommunale Fragen.
- Als Gleichstellungsbeauftragte übernimmt sie aber keine Regelaufgaben der Verwaltung. Sie ist auch keine reine Frauenberatungsstelle. Öffentliche Veranstaltungen führt sie in Zusammenhang mit dem Ziel ihrer Tätigkeit durch.
- Zu ihrem Amt als Gleichstellungsbeauftragte gehören Tätigkeitsfelder wie die der Senioren-, Integrations- oder Behindertenbeauftragten nicht.

Gleichstellungsbericht und Gleichstellungsplan –

Zwei Instrumente neben der Gleichstellungsbeauftragten, um die Gleichberechtigung voranzubringen

Neben der Verpflichtung, eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen, hat der Landesgesetzgeber für die Kommunen zwei weitere Instrumente eingeführt, um die Gleichberechtigung voranzubringen:

1. Die Erstellung eines Gleichstellungsplans soll dafür sorgen, dass Frauen oder auch Männer in der eigenen Verwaltung in allen Bereichen, also auch in Führungspositionen, gleichermaßen vertreten sind.³
2. Alle drei Jahre berichtet die Verwaltung der Vertretung über die Maßnahmen, die die Kommune zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (Gleichberechtigung) durchgeführt hat und welche Auswirkungen dies zeigt („Gleichstellungsbericht“).²

Innenwirkung:

Innerhalb der eigenen Verwaltung der Kommune müssen Frauen und Männer gleiche Beschäftigungschancen und Aufstiegsmöglichkeiten bekommen. Die Gleichstellungsbeauftragte gibt hierfür Impulse und begleitet die Umsetzung dieses Zieles.

Gleichberechtigung in der Kommune umzusetzen bedeutet, bei allen Vorhaben und Entscheidungen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern im Blick zu haben. Die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Beseitigung bestehender Nachteile sind das Ziel. Dies ist eine herausfordernde Aufgabe der Kommune insgesamt und wird durch die Verwaltung und die Politik umgesetzt.

Die kommunale Planung, der öffentliche Nahverkehr, die Wirtschaftsförderung, die Jugendarbeit, der Umgang mit Zugewanderten sind kommunale Aufgaben, durch die auch die Gleichberechtigung umgesetzt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt als Fachfrau dabei.

Außenwirkung:

Die Kommune hat in allen Zuständigkeiten auch nach außen hin die Aufgabe wahrzunehmen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern umzusetzen. Die Gleichstellungsbeauftragte gibt hierfür Impulse und begleitet die Umsetzung.

² § 9 Abs. 7 NKomVG

³ § 15 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG)

Gleichberechtigung

In der Kommune umsetzen

In den Landkreisen und in den Städten und (Samt-)Gemeinden werden die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft geregelt. Hier werden viele Entscheidungen getroffen, die den Alltag der Menschen regeln.

Auf dieser kommunalen Ebene wirken die Gleichstellungsbeauftragten daran mit, die Gleichberechtigung voranzubringen.

Eine Aufgabe mit Verfassungsrang

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 3 Abs. 2

- „MÄNNER UND FRAUEN SIND GLEICHBERECHTIGT. DER STAAT FÖRdert DIE TATSÄCHLICHE DURCHSETZUNG DER GLEICHBERECHTIGUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN UND WIRKT AUF DIE BESEITIGUNG BESTEHENDER NACHTEILE HIN.“

Niedersächsische Verfassung

Artikel 3 Abs. 2 Satz 3

- „DIE ACHTUNG DER GRUNDRECHTE, INSBESONDERE DIE VERWIRKLICHUNG DER GLEICHBERECHTIGUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN, IST EINE STÄNDIGE AUFGABE DES LANDES, DER GEMEINDEN UND LANDKREISE.“

Verpflichtung, Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen

Alle Kommunen (außer Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden) in Niedersachsen haben eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 20.000 sowie die Landkreise und die Region Hannover haben diese hauptberuflich zu beschäftigen.

Auszug aus der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG)

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) ¹Kommunen, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, haben eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.
- ²Die Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, der Landkreise und der Region Hannover sind hauptberuflich mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu beschäftigen.
- (2) ¹Die Vertretung entscheidet über die Berufung und Abberufung der hauptberuflich beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten; für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich.
- ²Betreffen die in § 107 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 genannten Beschlüsse Beschäftigte, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten hauptberuflich innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich die Vertretung zuständig.
- ³Der Hauptausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der hauptberuflich beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- ⁵Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Hauptausschuss eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.
- (3) In Samtgemeinden und in Gemeinden, in denen die Gleichstellungsbeauftragte nicht hauptberuflich tätig ist, regelt die Vertretung durch Satzung die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertretung; die Regelungen sollen dem Absatz 2 entsprechen.
- (4) ¹Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten jährlich vom Land einen finanziellen Ausgleich für die Beschäftigung hauptberuflicher Gleichstellungsbeauftragter in Höhe von insgesamt 1.620.140 Euro; abweichend von Halbsatz 1 beträgt im Jahr 2016 die Höhe des finanziellen Ausgleichs 270.023,33 Euro.
- ²Satz 1 gilt nicht für kreisfreie Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und große selbständige Städte.
- ³Der Betrag nach Satz 1 wird auf die Gemeinden und Samtgemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt; er wird zum 20. Juni eines jeden Jahres ausgezahlt.
- ⁴Die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) gelten entsprechend.

§ 9 Verwirklichung der Gleichberechtigung

- (1) ¹Die Absätze 2 bis 6 gelten für hauptberuflich beschäftigte Gleichstellungsbeauftragte.
- ²Ist die Gleichstellungsbeauftragte nicht hauptberuflich tätig, so regelt die Vertretung die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten durch Satzung.
- ³Die Regelungen sollen den Absätzen 2 bis 6 entsprechen.
- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen.
- ²Sie wirkt nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

- ³Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:
1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
 3. bei Gemeinden und Samtgemeinden Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, bei Landkreisen und der Region Hannover Angelegenheiten im gesetzlichen Aufgabenbereich.
- ⁴Die Vertretung kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen.
- ⁵Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.
- (3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt.
- ²Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen der Vertretung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse der Vertretung, der Ausschüsse nach § 73, der Stadtbezirksräte und der Ortsräte teilnehmen.
- ²Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- ³Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung der Vertretung, des Hauptausschusses, eines Ausschusses der Vertretung, des Stadtbezirksrates oder des Ortsrates gesetzt wird.
- ⁴Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Hauptausschusses, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- ⁵Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Hauptausschuss, den Jugendhilfeausschuss, die Stadtbezirksräte und die Ortsräte gerichtet sind, entsprechend anzuwenden.
- ⁶Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen der Vertretung verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.
- (5) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- ²Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.
- ³Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen.
- ⁴Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.
- (7) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte berichtet der Vertretung gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.
- ²Der Bericht ist der Vertretung jeweils nach drei Jahren, beginnend mit dem Jahr 2004, zur Beratung vorzulegen.

Impressum

Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung,
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Träger:

Gleichberechtigung und Vernetzung e.V.

Sodenstraße 2, 30161 Hannover

Telefon: 0511 336506-20

www.vernetzungsstelle.de

Die Vernetzungsstelle ist die Kompetenz- und Beratungs-
instanz für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie
für gleichstellungspolitische Akteurinnen und Akteure.

Die Vernetzungsstelle steht im Dialog mit Frauen- und
Gleichstellungsbeauftragten, öffentlichen und privaten
Institutionen, Bundes- und Landesministerien.

Text: Ann-Kristin Rauhe, Almut von Woedtke

Redaktion: Almut von Woedtke

Gestaltung: Eva-Maria Twehues

3. überarbeitete Auflage, 2016

Vernetzungsstelle

für Gleichberechtigung,
Frauen- & Gleichstellungsbeauftragte



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Die Vernetzungsstelle wird gefördert aus Mitteln des
Landes Niedersachsen und des Landes Rheinland-Pfalz.

© Gleichberechtigung und Vernetzung e.V. 2016